



Informationen zur Pflegeleistung

Ziel all unserer Bemühungen ist, das Wohlbefinden eines jeden Bewohners unter seinen spezifischen Bedingungen zu verbessern. Hierzu zählt zum einen die vom jeweiligen Bewohner gewünschte therapeutische Betreuung, zum anderen die persönliche Ansprache durch unser Personal. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass der Bewohner im Rahmen seiner Möglichkeiten so aktiv wie möglich bleibt.

Jede Leistung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben zeitnah protokolliert. So wird unser Arbeitsaufwand gegenüber den Kostenträgern verdeutlicht. Ihnen gibt das Protokoll die Sicherheit, dass nur die Maßnahmen bei Ihnen angewendet werden, die mit Ihnen abgesprochen sind.

Die Pflegekassen haben durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der **Pflegebedürftigkeit** erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Man unterscheidet in der Pflege je nach der Schwere der Beeinträchtigung in fünf Grade. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung der einzelnen Grade ist im SGB XI geregelt.

Die 5 Pflegegrade

Der **Pflegegrad 1** ist die niedrigste Stufe der Pflegebedürftigkeit und kommt für Menschen in Frage, die die Grundbedingungen für die Pflegestufe 0 bislang nicht erfüllt hatten. Das heißt, dass mit dem neuen Pflegestärkungsgesetz PSG II prinzipiell mehr Menschen als Pflegebedürftige gelten und somit die Chance auf eine Unterstützung seitens der Pflegeversicherung haben.

Der **Pflegegrad 2** entspricht der Pflegestufe 0 und der Pflegestufe 1 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz. Im Unterschied zu den Pflegestufen wird man dem Pflegegrad 2 bereits mit einem geringeren Zeitaufwand an Pflege zugeordnet, was ein Entgegenkommen gegenüber den Pflegebedürftigen ist. Es wird, genau wie bei der Überleitung in alle folgenden Pflegegraden, jedoch noch einmal zwischen Pflegebedürftigkeit mit und ohne eingeschränkter Alltagskompetenz unterschieden.



Dem **Pflegegrad 3** entsprechen die Pflegestufen 1 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz, also meistens Demenz) und 2 (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz). Die Konsequenz ist, dass Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, die bislang unter die erste Pflegestufe gezählt wurden, nun höhere Leistungen beziehen.

Menschen, die Leistungen der Pflegestufe 2 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz) und 3 in Anspruch genommen hatten, werden nun dem **Pflegegrad 4** zugeteilt. Wiederum bedeutet dies eine höhere Einstufung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz.

Der **Pflegegrad 5** ist der höchste Pflegegrad. Diesen Grad erhalten Menschen, die zuvor der Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz entsprachen beziehungsweise unter die Definition „Härtefall“ fielen. Mit diesem Begriff werden Menschen bezeichnet, die einen außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand erfordern. In diesem Grad wird seit 2017 hinsichtlich der Pflegeleistungen kein Unterschied zwischen Menschen mit und ohne eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten gemacht.